



FRANZ
RECHTSANWÄLTE

Oktober 2014

NEWSFLASH

Frankreich

» Frankreich verschärft die Formalitäten im Vorfeld der Veräußerung von Unternehmen und von Mehrheitsbeteiligungen an Kapitalgesellschaften «

von Marine Müllershausen, LL.M.

Frankreich

» Frankreich verschärft die Formalitäten im Vorfeld der Veräußerung von Unternehmen und von Mehrheitsbeteiligungen an Kapitalgesellschaften «

Der französische Gesetzgeber hat in einem am 1. August 2014 verabschiedeten „Gesetz zur Sozial- und Solidarwirtschaft“ eine neue **Informationspflicht über geplante Veräußerungen von Unternehmen und Mehrheitsbeteiligungen zugunsten der Arbeitnehmer** der betroffenen Betriebe eingeführt. Ziel des Gesetzes ist, den Arbeitnehmern vor Abschluss der geplanten Transaktion ebenfalls die Gelegenheit zu geben, ein Übernahmeangebot zu unterbreiten. Mit dieser Informationspflicht will der französische Gesetzgeber Arbeitsplätze im Rahmen der Veräußerung von Unternehmen oder eines Kontrollwechsels schützen. Das Gesetz findet Anwendung auf Transaktionen, die nach dem **1. November 2014** abgeschlossen werden.

Betroffen sind alle Unternehmen und Betriebe mit bis zu 249 Arbeitnehmern und einem Jahresumsatz bis zu € 50 Mio. bzw. einer Bilanzsumme bis zu € 43 Mio. (sogenannte kleine und mittlere Unternehmen).

Das Gesetz betrifft sowohl die Veräußerung von Mehrheitsbeteiligungen als auch die Veräußerung von Unternehmen als solchen („fonds de commerce“). Im Fall der Übertragung einer Mehrheitsbeteiligung findet das Gesetz auch dann Anwendung, wenn ein Vorkaufsrecht besteht oder die Übertragung der Zustimmung der übrigen Gesellschafter bedarf. Konzerninterne Maßnahmen fallen ebenfalls unter die Informationspflicht - mittelbare Übertragungen sind allerdings nicht betroffen.

Von dem Gesetz ausdrücklich ausgenommen sind Transaktionen im Rahmen der Unternehmensnachfolge mit einem Ehegatten oder einem direkten Verwandten, Übertragungen durch Erbfolge und Veräußerungen im Rahmen von Insolvenzmaßnahmen oder vorsorglichen Sanierungsmaßnahmen.

Ist die Veräußerung einer Mehrheitsbeteiligung oder eines Unternehmens geplant, muss **jeder Arbeitnehmer mindestens zwei Monate vor Abschluss der geplanten Transaktion** über die Absicht des Gesellschafters oder des Betriebsinhabers informiert werden. Die Arbeitnehmer werden darauf hingewiesen, dass einer oder mehrere Arbeitnehmer ebenfalls ein Übernahmeangebot unterbreiten können. Verfügt das Unternehmen über einen Betriebsrat, wird jeder Arbeitnehmer spätestens zeitgleich mit dem Betriebsrat informiert.

Die Informationspflicht betrifft lediglich die Absicht des Gesellschafters, seine Beteiligung zu veräußern und die Möglichkeit für die Arbeitnehmer, ein Übernahmeangebot zu unterbreiten. Der Name des potentiellen Käufers oder der Preis der geplanten Transaktion müssen nicht offenbart werden. Die Arbeitnehmer unterliegen einer verschärften Vertraulichkeitsverpflichtung.

Während der Zweimonatsfrist haben die Arbeitnehmer die Möglichkeit, ein eigenes Übernahmeangebot vorzubereiten, und können sich dabei durch ein Mitglied der zuständigen Handels-, Agrar- oder Handwerkskammer unterstützen lassen. Ein Vorkaufsrecht zugunsten der Arbeitnehmer wird nicht begründet, auch besteht für den Verkäufer keine Pflicht, über das Übernahmeangebot der Arbeitnehmer zu verhandeln.

Die geplante Transaktion darf grundsätzlich erst nach Ablauf der Zweimonatsfrist abgeschlossen werden. Wird eine Transaktion entgegen den gesetzlichen Bestimmungen vor Ablauf dieser Frist abgeschlossen, können die Arbeitnehmer innerhalb von zwei weiteren Monaten die **Nichtigkeit** der Verträge geltend machen. Bei Betrieben mit weniger als 50 Arbeit-

nehmern kann die Transaktion vor Ablauf der Zweimonatsfrist stattfinden, wenn jeder einzelne Arbeitnehmer die Vorlage eines Übernahmeangebots ausdrücklich abgelehnt hat.

Es ist anzunehmen, dass diese neue Informationspflicht den Prozess der Übertragung von Mehrheitsbeteiligungen und von Unternehmen erheblich verlängern wird. Eine rechtzeitige, inhaltlich ausreichende und formell korrekte Information der Arbeitnehmer ist bei Übertragungen ab dem 1. November 2014 unbedingt zu beachten. Bei Unternehmensveräußerungen in der Form des Asset Deal unter Einbezug des Kundenstamms (*clientèle*, sog. *Fonds de com-*

merce) sind schon immer besondere steuerrechtliche und zivilrechtliche Förmlichkeiten zu beachten, die die Beachtung einer Reihe von Fristen erforderlich machen – nun kommt eine weitere dazu.

Darüber hinaus, und unabhängig von den Verkaufsabsichten der Gesellschafter, sollen Arbeitnehmer von Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten nun ebenfalls alle drei Jahre Informationen über die juristischen Modalitäten, die Risiken und Vorteile der Übernahme von Unternehmen durch Arbeitnehmer, sowie über die bestehenden Unterstützungsmöglichkeiten in diesem Rahmen erhalten.



Marine Müllershausen, LL.M.
Avocate au Barreau de Paris, Büro Basel
muellershausen@franzlegal.com
Tel.: +41 (0)61 26120-48